

Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I, S.286) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl I, S. 174) und auf Grund des § 34 der Friedhofssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in der Sitzung am 19.10.2011 folgende Gebührensatzung für den Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof beschlossen:

Neu:

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in der Sitzung amfolgende Gebührensatzung für den Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beeskow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Hauptfriedhof - Storkower Straße
2. Kietzer Friedhof - Frankfurter Chaussee
3. Bahrendorfer Friedhof - Bahrendorfer Straße

§ 2

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beeskow und der für die Bestattung/Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührentarifs (Anlage 1) erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben und berechnet sich bei der Inanspruchnahme von Grabstellen nach Art, Größe und Nutzungszeit derselben auf der Grundlage einer entsprechenden

Kalkulation. Neben einmaligen Gebühren (Kauf und Nachkauf) werden laufende jährliche Gebühren und Gebühren für besondere Genehmigungen oder Nutzungsberechtigungen (z.B. die Nutzung einer Trauerhalle) erhoben.

Die einzelnen Gebühren sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Beeskow.

(2) Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren sind zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrensdorfer Friedhof in der Fassung vom ... außer Kraft.

Beeskow, den2011 **neu 2014**

F. Steffen

Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg wird die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrensdorfer Friedhof in der Fassung vom hiermit erlassen, gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 22.04.2009 **neu**ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist,

diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist und wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Beeskow, den

F. Steffen
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Reihengräber

Ziffer 1: Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 EUR

Ziffer 2: über 5 Jahre alte Personen 410,00 EUR

Ziffer 3: Urnen 100,00 EUR

2. Wahlgräber

Ziffer 4 a) je Stelle 770,00 EUR

b) Urnengräber je Stelle 260,00 EUR

3. Urnengräber (ohne laufende Gebühren nach Nr. 6)

Ziffer 5 a anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte 310,00 EUR **ab 01.07.2014 neu 410,00 EUR**

Ziffer 5 b halbanonyme Urnenanlage je Urne 490,00 EUR **neu 590,00 EUR**

Ziffer 5 c naturnahe Urnenbestattung 450,00 EUR **neu 550,00 EUR**

Ziffer 5 d Reservierungsgebühr für naturnahe Urnenbestattung 100,00 EUR

4. Für Erbstellen

Ziffer 6: je m² 450,00 EUR

Die Gebühren werden für die Dauer der Nutzungszeit berechnet.

5. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten entsprechend dem Neukauf und betragen für jeweils 5 Jahre:

- a) 1/5 der Gebühr für den Neukauf bei Wahlgräbern
- b) 1/4 der Gebühr für den Neukauf von Urnenwahlgräbern

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Ziffer 7: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Kalenderjahr für

* Erdgrabstätten 10,00 EUR (bzw. 0,83 EUR je Kalendermonat)

Neu 14,40 EUR (bzw. 1,20 EUR je Kalendermonat) ab 01.01.2015

* Urnengrabstelle 7,00 EUR (bzw. 0,50 EUR je Kalendermonat)

Neu 8,40 EUR (bzw. 0,70 EUR (je Kalendermonat) ab 01.01.2015

Bei Beginn bzw. Ende der Gebührenpflicht erfolgt die Berechnung je angefangenem Kalendermonat.

II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Ziffer 8:	Benutzung der Trauerhalle Hauptfriedhof	51,00 EUR
	Benutzung der Trauerhalle Kietzer Friedhof	26,00 EUR

III. Sonstige Gebühren

Ziffer 9:	Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern und Einfriedungen sowie für die Genehmigung von gärtnerischen Ausgestaltungen	10,00 EUR
Ziffer 10:	Genehmigung der Abmeldung für eine Grabstätte	5,00 EUR
Ziffer 11:	Genehmigung einer Umbettung	15,00 EUR
Ziffer 12:	Umschreibung des Nutzungsrechtes an Grabstellen auf andere Personen	15,00 EUR
Ziffer 13:	Ausstellung einer Berechtigungskarte / eines Ausweises	20,00 EUR
Ziffer 14:	Leihgebühr für den Sargwagen und Grabeinschalung je Bestattung	13,00 EUR
Ziffer 15:	Zweitschrift Nutzungsvertrag / Graburkunde	5,00 EUR